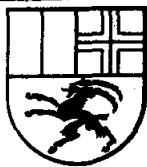


Die Regierung
des Kantons Graubünden

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom
17. September 1990

Mitgeteilt den
27. SEP. 1990

Protokoll Nr.
2385

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
E 28. SEP. 1990					Nr.	
C	R	N	B	J	K	R
		ME			SL	

A.

Am 4. Dezember 1989 hat die Gemeindeversammlung C e l e r i n a / S c h l a r i g n a einen Zonenplan 1:2'000 und einen Zonenplan 1:10'000 (Ergänzung der Wintersportzone) beschlossen. Der Gemeindeversammlungsbeschluss wurde am 16. März 1990 öffentlich bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 26. Februar und vom 19. April 1990 ersucht der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna die Regierung um Genehmigung dieser Zonenpläne im Rahmen von Art. 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

B.

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ist die Ausscheidung von Wintersportzonen im Talboden zur Sicherung von Langlaufloipen, insbesondere des Trassees für den Engadiner Marathon.

Die Ausscheidung der Wintersportzonen führt zu verschiedenen Konflikten mit Waldareal und mit Hochmoorgebieten im Bereiche des Stazerwaldes (Zonenplan 1:10'000) und im Gebiet God San Gian (Zonenplan 1:2'000). Am 19. Juni 1990 hat das Amt für Raumplanung einen Augenschein im Beisein von Vertretern der Gemeinde, des Forstinspektorates und des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz durchgeführt. Dabei wurde seitens der Vertreter des

Kantons festgestellt, dass die Vörlage in Bezug auf die erwähnten Gebiete einer detaillierten Uebersarbeitung in enger Zusammenarbeit mit dem Forstinspektorat, dem Amt für Landschaftspflege und Naturschutz und dem Amt für Raumplanung bedarf. Die Vertreter der Gemeinde haben sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Eine überkommunale bzw. regionale Sicherung und Abstimmung der Oberengadiner Langlaufloipen ist anzustreben.

Die Ausscheidung von Wintersportzonen im Stazerwald und im bewaldeten Gebiet God San Gian sind der Gemeinde im Sinne der Erwägungen zur Uebersarbeitung zurückzuweisen. Der Genehmigung der übrigen Wintersportzonen steht nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan 1:10'000 (Ergänzung Wintersportzonen) vom 4. Dezember 1989 wird mit Ausnahme der mit Waldareal und Hochmoorgebieten in Konflikt stehenden Wintersportzonen im Stazerwald genehmigt. Die Ausscheidung von Wintersportzonen in diesem Gebiet wird der Gemeinde im Sinne der Erwägungen zur Uebersarbeitung zurückgewiesen.
2. Der Zonenplan 1:2'000 (Ergänzung Wintersportzonen) vom 4. Dezember 1989 wird mit Ausnahme der im Waldareal liegenden Wintersportzonen im Gebiet God San Gian genehmigt. Die Ausscheidung von Wintersportzonen in diesem Gebiet wird der Gemeinde im Sinne der Erwägungen zur Uebersarbeitung zurückgewiesen.
3. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, die auf Grund dieses Genehmigungsbeschlusses notwendigen Kennzeichnungen in den Zonenplänen vorzunehmen.

4. Es werden keine Kosten erhoben.

5. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Names der Regierung

Der Präsident:

L. Bärtsch

L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

F. Carlezel

Dr. Carlezel